	2. Als mildestes Mittel hierzu kann es in einem solchen Fall zum Schutz der Einlagegläubiger geboten sein, den Aufsichtsrat des Kreditinstituts von den der Bankenaufsicht zugegangenen Informationen in Kenntnis zu setzen und auf eine umgehende Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes hinzuwirken. b) Mit der Aufstellung von "Grundsätzen" für das haftende Eigenkapital (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KWG) erfüllt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen keine Pflichten, die ihm gegenüber den Einlagegläubigern als "Dritten" im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB obliegen
17. 12. VII. 79 III ZR 102/78	Keine Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Straßenverkehrssicherungspflicht
18. 12. VII. 79 VII ZR 284/78	a) Ein rechtzeitig eingelegter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil bleibt zulässig, auch wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der Einspruchsfrist begründet worden ist. b) Eine Verzögerung in der Erledigung des Rechtsstreits durch Zulassung verspäteter Angriffs- oder Verteidigungsmittel ist nach dem Stand des Rechtsstreits im Zeitpunkt des verspäteten Vorbringens zu beurteilen und nicht danach, wie der Prozeßverlauf sich (hypothetisch) bei rechtzeitigem Vorbringen gestaltet hätte. c) Kann die Verspätung durch zumutbare vorbereitende Maßnahmen des Prozeßgerichts ausgeglichen werden, so ist das verspätete Vorbringen auch dann zuzulassen, wenn die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist
19. 12. VII. 79 X ZB 14/78	Der durch widerrechtliche Entnahme verletzte Nachanmelder kann aus einer unzulässigen Er- weiterung der früheren Anmeldung keine Rechte herleiten

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

INHALT

Nr.		:	Seite
11.	4. VII. 79 V BLw 4/79	Als hauptberuflicher Landwirt im Sinne der Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrdstVG ist jedenfalls derjenige anzusehen, der unter Einsatz seiner vollen Arbeitskraft einen als Existenzgrundlage ausreichenden landwirtschaftlichen Betrieb (Vollerwerbsbetrieb) führt	81
12.	4. VII. 79 V BLw 8/79	a) Im Sinne von § 1 Abs. 3 des baden-württembergischen Freigrenzengesetzes "dient" ein Grundstück schon dann dem Weinbau, wenn es objektiv zum Weinbau geeignet ist, früher hierfür benutzt wurde und auch künftig zum Weinbau verwendet werden darf. b) Kauft ein Nichtlandwirt ein dem Weinbau dienendes Grundstück, so bedeutet dies schon dann eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens, wenn auch ein Weinbauer das Grundstück zum vereinbarten Kaufpreis zu Weinbauzwecken erwerben möchte und könnte	86
13.	6. VII. 79 I ZR 127/78	Der verfügungsberechtigte Empfänger kann die Rechte aus dem Beförderungsvertrag wegen Beschädigung des Gutes im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen	92
14.	9. VII. 79 II ZR 118/77	Liquidationsvergleich und Organhaftung Sanierungsversuch bei Überschuldung	96
15.	10. VII. 79 X ZR 23/78	Eine einstweilige Verfügung erweist sich auch dann als von Anfang an ungerechtfertigt, wenn das ihr zugrunde liegende Gebrauchsmuster nachträglich im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren gelöscht und ein Patent auf die ihr ebenfalls zugrunde liegende bekanntgemachte Patentanmeldung nachträglich versagt wird. Die Vollziehung einer solchen einstweiligen Verfügung löst den Schadensersatzanspruch des § 945 ZPO aus	116
16.	12. VII. 79 III ZR 154/77	a) 1. Ist dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hinreichend verläßlich mitgeteilt worden, daß ein Kreditinstitut zur Erzielung großer Gewinne im Devisentermingeschäft das Risiko eingeht, sein haftendes Eigenkapital ganz oder zu einem wesentlichen Teil einzubüßen, so kann dies die Amtspflicht begründen, die durch § 44 KWG dem Amt gewährten Prüfungsmittel zum Schutz der Einlagegläubiger als "Dritten" im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu gebrauchen	

HEFT 2

Brewn

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

75. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN